

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schweinfurt

vom 16. 04.1974 (Amtsbl. S. 70, ber. S. 78)
Änderung: Satzung vom 02.07.1980 (Amtsbl. S. 125)
Änderung: Satzung vom 18.01.1993 (STB 20.01.1993)
Änderung: Satzung vom 30.01.1995 (STB 01.02.1995)
Änderung: Satzung vom 11.12.1995 (STB 13.12.1995)
Änderung: Satzung vom 19.01.1998 (STB 21.01.1998)

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die städt. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Sie dienen der allgemeinen Benützung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Die Friedhöfe sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Gegenstand dieser Satzung sind neben den Friedhöfen auch die sonstigen der Bestattung dienenden gemeindlichen Einrichtungen.
- (3) Die Benutzung und Unterhaltung des in der Obhut des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern stehenden Bestattungsortes im Bereich des Friedhofs Maibacher Straße regelt sich nach den mit dem Landesverband getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Leichen die Körper Verstorbener, solange ihr Zusammenhang durch den Verwesungsprozess oder auf andere Weise noch nicht völlig aufgehoben ist; Totgeburten stehen einer Leiche gleich.
2. Fehlgeburten totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibensfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm.
3. Körperteile die von einem lebenden Körper abgetrennten Teile.

4. Leichenteile die von einem toten menschlichen Körper abgetrennten Teile.
5. Aschenreste Überreste, die sich bei der Einäscherung von Leichen ergeben.

§ 3

Umfang des Bestattungsbetriebs

- (1) Der Bestattungsbetrieb in den städtischen Friedhöfen erstreckt sich auf Verrichtungen, die von der Aufnahme eines Toten in der Leichenhalle bis zum Schließen des Grabes oder von der Anlieferung einer Aschenurne bis zu deren Beisetzung notwendig oder üblich sind.
- (2) Außerhalb der städtischen Friedhöfe erstreckt sich der Bestattungsbetrieb auf die Tätigkeiten der von der Stadt bestellten Leichenfrauen und der von der Stadt durchgeführten Leichentransporte.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Ein Recht auf Inanspruchnahme des städt. Bestattungsbetriebes (§ 3) besteht für Verstorbene,
 - a) die bei Eintritt des Todes Einwohner Schweinfurts waren, oder
 - b) für die ein Grabbenutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird, wenn die Voraussetzungen des § 20 erfüllt sind.
- (2) Außerdem wird, sofern dies anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Leichenbesorgung und –bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen bedarf es der Erlaubnis der Stadt. Sie ist insbesondere zu erteilen, wenn familiäre Gründe vorliegen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus.
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Sarges, Befördern des Sarges innerhalb des Friedhofs, Öffnen und Schließen des Grabes).

3. die Beisetzung von Urnen, wozu auch das Schließen der Urnen gehört.
 4. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen sowie Aschenresten.
- (2) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume im Leopoldina – Krankenhaus dem Leichenhaus gleichgestellt.
- (3) Findet auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerfeier statt (§ 9), so stellt die Stadt die Aussegnungshalle mit Grunddekoration, bestehend aus 6 Lorbeersäulen und grünem Altarschmuck, zur Verfügung.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von den Absätzen 1 – 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn die Genehmigung nach § 12 des Bestattungsgesetzes zur Beisetzung außerhalb von Friedhöfen erteilt ist.

§ 6

Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Das Garten- und Friedhofsamt verwaltet die Friedhöfe und vollzieht diese Satzung.
- (2) Das Garten- und Friedhofsamt führt ein Bestattungsverzeichnis nach den Bestimmungen des § 18 der Bestattungsordnung; aus diesem kann bei berechtigtem Interesse Auskunft erholt werden.

II. Abschnitt

Vorschriften für die Bestattung

§ 7

Zeit und Ort der Bestattung

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen und jede andere Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Garten- und Friedhofsamt setzt nach Anhörung des Anzeigenden und gegebenenfalls des zuständigen Pfarramtes den Zeitpunkt der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen in der Regel nur von Montag bis Freitag zur Tageszeit.
- (3) Einzelheiten der Bestattung regelt das Garten- und Friedhofsamt im Benehmen mit dem Anzeigenden.
- (4) Die Beisetzung erfolgt in der Regel in dem Friedhof, in dessen Einzugsgebiet der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines

solchen seinen Aufenthalt hatte. Die Beisetzung in einem anderen Friedhof ist nur zulässig, wenn ein Benutzungsrecht an einem belegungsfähigen Wahlgrab auf dem gewünschten Friedhof besteht. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Friedhof besteht nicht.

- (5) Handlungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8 Aufbahrung

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Zu den Aufbahrungsräumen im Leichenhaus haben nur die Bediensteten der Stadt Zutritt. Angehörigen kann das Betreten der Aufbahrungsräume gestattet werden, um die Leiche vor dem Schließen des Sarges zu sehen und zu berühren.
- (4) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Stadt die sofortige Schließung des Sarges anordnen.
- (5) Die öffentliche Ausstellung von Leichen ist nicht gestattet.
- (6) Mit Erlaubnis des Garten- und Friedhofsamtes dürfen eingesargte Leichen in Kirchen aufbewahrt werden.
- (7) Für den Leichen belassene Wertgegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (8) Gegenstände die sich im Aufbahrungsraum befunden haben, sind vor Aushändigung an die Hinterbliebenen zu entseuchen. Die hierfür anfallenden Kosten tragen die Hinterbliebenen.
- (9) Das Garten- und Friedhofsamt hat das Aufstellen von Dekorationspflanzen, Blumen und Kränzen im Aufbahrungsraum zu untersagen, wenn es das Staatliche Gesundheitsamt wegen der besonderen Ansteckungsgefahr für erforderlich hält.
- (10) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leiche bedürfen der Genehmigung des Garten- und Friedhofsamtes. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 9 Trauerfeier

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Bestattung in der Aussegnungshalle am geschlossenen Sarg eine Trauerfeier statt. Diese kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch unter freiem Himmel innerhalb des Friedhofs stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Trauerfeier auszuschließen.
- (2) Unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Funk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Beisetzungen o. ä. bedürfen der Erlaubnis des Garten- und Friedhofsamtes. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung zu vermeiden. Auflagen des Garten- und Friedhofsamtes sind zu beachten.
- (4) Erfolgt die Trauerfeier im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder weltliche Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden. Dies gilt auch für die Beisetzung.

§ 10 **Öffnen und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden vom Personal des Garten- und Friedhofsamtes ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Bei Wahlgräbern sind die Grabbenutzungsberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassung, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen.
- (3) Gräfte sind vor der Beisetzung vom Garten- und Friedhofsamt auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten zu desinfizieren.
- (4) Die auf die Schließung eines Grabes folgenden Verrichtungen, z. B. das Entfernen des verwelkten Blumenschmucks, das Herrichten des Grabhügels, sind Aufgaben des Verfügungsberechtigten.

§ 11 **Feuerbestattung**

- (1) Leichen dürfen zur Einäscherung nur angenommen werden, wenn die zur Genehmigung der Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig übergeben werden (§ 8 Bestattungsverordnung).
- (2) Das Beobachten der Einäscherung ist nicht gestattet.
- (3) Einäscherungssärge müssen mit einem anerkannten Kennzeichen des Bundesverbandes der Sargindustrie (BVSI) versehen sein. Bei Särgen von Nichtmitgliedern des BVSI muss durch geeignete Einzelnachweise belegt werden, dass durch die

Beschaffenheit des Sarges bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen nach dem Stand der Technik entstehen. Särge aus Tropenholz sollen nicht verwendet werden.

- (4) Die Sargausstattung muss den Anforderungen an Särgen entsprechen. Sie soll mit einem geeigneten Gütezeichen versehen sein, das belegt, dass sie so beschaffen ist, dass nach dem Stand der Technik bei Verbrennungen die geringstmöglichen Emissionen entstehen. Alternativ soll dies durch einen geeigneten Einzelnachweis belegt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, die Sargausstattung durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Erfüllt die Sargausstattung nicht die Anforderungen der Bestattungsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung, so wird eine Umsargung des Verstorbenen auf Kosten des Verfügungsberechtigten vorgenommen.

§ 12 Beisetzen von Urnen

- (1) Die Urne mit der Asche ist in einer Grabstätte beizusetzen. Sie darf den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.
- (2) Die Angehörigen des Verstorbenen haben innerhalb von vier Wochen nach Einäscherung oder nach dem Eintreffen der Urne von auswärts zu bestimmen, wo die Urne beigesetzt werden soll. Geschieht dies nicht, bestimmt die Stadt Art und Ort der Beisetzung.
- (3) Bei Versäumung der Frist kann eine nachträgliche Ausgrabung nicht verlangt werden.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Personen über 5 Jahre 20 Jahre, im übrigen 10 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit einheitlich 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt bei Erdbestattungen mit dem Tage der Beisetzung, bei Urnen mit dem Tage der Einäscherung.
- (2) Die Ruhezeiten können auf Verlangen oder mit Zustimmung des Staatl. Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhöfe und Friedhofsteile abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 14 Exhumierung und Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten sowie die Exhumierung bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (2) Das Garten- und Friedhofsamt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Exhumierung und führt diese durch. Die Teilnahme daran ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörde gestattet. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen. Die Wiederbestattung ist unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, trägt der Veranlasser. Die allgemeine Haftungspflicht der Stadt wird dadurch nicht berührt.
- (6) Vorschriften wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

III. Abschnitt Grabstätten

§ 15 Art der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
 - b) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahre
 - c) Familiengräber
 - d) Grüfte und Mausoleen
 - e) Urnengräber (Einzel- und Sammelgräber)
 - f) Nischen in Urnenmauern
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. c – f bezeichneten Gräber sind Wahlgräber.

- (3) Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt; für ihre Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Gräberfelder sind die von der Stadt festgesetzten Friedhof-Belegungspläne verbindlich. In begründeten Fällen kann das Garten- und Friedhofsamt hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 16 Rechte an Grabstätten

Eigentum an den Grabstätten kann nicht erworben werden. Rechte Dritter an ihnen können nur nach Maßgabe dieser Satzung begründet werden.

§ 17 Anlegen und Belegen der Reihengräber

- (1) Reihengräber werden ohne Wahlrecht des Benutzers für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) In Reihengräberfeldern wird der Reihe nach beigesetzt. Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist ausgeschlossen.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt. Kinder bis zu 5 Jahren und Totgeburten können im Grab eines Erwachsenen bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die der Leiche des Erwachsenen nicht überschreitet.

§ 18 Abräumen und Wiederbelegung der Reihengräber

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit können die Verfügungsberechtigten die Grabmalanlage innerhalb einer Frist von drei Monaten auf ihre Kosten entfernen. Beginn und Ende der Räumungsfrist werden im Amtsblatt der Stadt und durch Anschlag am Gebäude der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Räumungsfrist werden die Grabmalanlagen vom Garten- und Friedhofsamt beseitigt und gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Über das Wiederbelegen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet das Garten- und Friedhofsamt.

§ 19 Wahlgräber

- (1) Rechte an Grabstätten im Sinne dieser Satzung (Grabrechte) können nur an Wahlgräbern (§ 15 Abs. 2) begründet werden.

- (2) Wahlgräber stehen im Rahmen dieser Satzung und, soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt, zur Auswahl hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe

§ 20 Inhalt des Grabrechts

- (1) Im Rahmen der Satzung hat der Berechtigte das Recht, in dem Wahlgrab bestattet zu werden. Der Grabberechtigte kann Familienangehörige darin bestatten lassen. Als Familienangehörige gelten:
- a) der Ehegatte
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (2) Die Beisetzung anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Personen kann ausnahmsweise auf Antrag des Inhabers des Grabrechts genehmigt werden.
- (3) Der Inhaber des Grabrechts ist berechtigt und verpflichtet, die Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung anzulegen und zu pflegen. Er hat darüber zu wachen, dass von der Grabstätte keine Gefahren für die Friedhofsbesucher ausgehen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind von ihm zu treffen. Insbesondere ist er für die Einholung der nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigung (§ 27) verantwortlich.

§ 21 Begründung und Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht an einem Wahlgrab wird auf Antrag gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr begründet. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Begründung eines Grabrechts ist grundsätzlich nur anlässlich einer Bestattung möglich. Es soll in der Regel nur einer Person zustehen.
- (2) Das Grabrecht wird für die Dauer von 20 Jahren begründet. Auf Antrag des Berechtigten kann die Dauer zu seinen Gunsten oder zugunsten eines von ihm vorgeschlagenen Familienangehörigen im Sinne von § 20 gegen Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr erneuert werden. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht.
- (3) Wird in einem Wahlgrab eine Leiche oder Aschurne beigesetzt, deren Ruhezeit die Dauer eines Rechts übersteigt, so muss der Inhaber des Grabrechts das Recht um die Zeit verlängern lassen, welche die Ruhezeit die Dauer des Rechts übersteigt. Die anteilige Gebühr ist im voraus zu entrichten.

- (4) Ein nach § 24 erloschenes Grabrecht kann nicht neu begründet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Garten- und Friedhofsamt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Bei einer Neuzuteilung hat derjenige, dessen Recht erloschen ist, nach dessen Tod der durch Erbfolge Berechtigte, Anspruch darauf, mit Vorrang berücksichtigt zu werden.

§ 22 Übertragung des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht ist grundsätzlich übertragbar. Der Inhaber des Rechts kann es mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Garten- und Friedhofsamtes an Familienangehörige (§ 20) übertragen.
- (2) Die Graburkunde des bisherigen Rechtsinhabers ist einzuziehen. Auf den Namen des Rechtsnachfolgers ist eine neue Graburkunde auszustellen.

§ 23 Übergang des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten

- (1) Das Grabrecht ist vererblich.
- (2) Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 20 in der dort vorgesehenen Reihenfolge über, soweit keine entgegenstehende letztwillige Verfügung vorliegt.
- (3) Anderen Personen kann das Recht nur durch letztwillige Verfügung übertragen werden. Das Recht kann nur ausgeübt werden, wenn es vorher auf Antrag umgeschrieben worden ist. Die notwendigen Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, die das Grabrecht ausüben wollen, so entscheidet das höhere Alter.
- (5) Ist kein Erbe vorhanden und wird das Recht nicht gemäß Abs. 3 umgeschrieben, so kann die Stadt nach Ablauf der längstdauernden Ruhezeit über das Grabrecht anderweitig verfügen.

§ 24 Erlöschen des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt
- a) nach Zeitablauf,
 - b) durch schriftlichen und unwiderruflichen Verzicht des Grabberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit,
 - c) bei Entziehung des Grabrechts aus Gründen des öffentlichen Wohls,

- d) bei Auflassung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen.
- (2) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen. Grabmalanlagen sind vom letzten Inhaber des Grabrechts zu entfernen, andernfalls werden sie vom Garten- und Friedhofsamt abgeräumt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren. Beigesetzte Urnen sind durch das Garten- und Friedhofsamt zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben.
- (3) Erlischt das Grabrecht nach Abs. 1 Buchstabe c) oder d), besteht Anspruch auf kostenlose Umbettung gebührenfreie Einräumung des Rechts an einem gleichwertigen Grab für die Dauer des bisherigen Grabrechts. Die Kosten für die Wiederaufstellung des Grabmals und die gärtnerische Neugestaltung, entsprechend der bisherigen Grabgestaltung, trägt die Stadt.

§ 25 Belegen der Wahlgräber

- (1) In einem Familiengrab sind bis zu drei Erdbestattungen zulässig; ist der Flächeninhalt so groß, dass zwei oder mehr Sargreihen nebeneinander Platz finden können, so erhöht sich die Zahl der zulässigen Bestattungen um drei je weitere Sargreihe. Darüber hinaus können ohne Rücksicht auf Ruhefristen auch die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (2) Die Zahl der Beisetzungen in Gräften und Mausoleen wird unter Beachtung von Art und Größe der Grabstätte vom Garten- und Friedhofsamt festgesetzt.
- (3) In Urnengräbern und Nischen in Urnenmauern können mehrere Urnen beigesetzt werden.

IV. ABSCHNITT Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Grabmäler

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf der Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen, Kreuze und Abdeckplatten.
- (2) Nicht zu den Grabmälern gehören Kränze, Pflanzen und gärtnerische Anlagen, auch soweit sie zum Begrenzen der Grabstätten benötigt werden.

§ 27 **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seine Farbe und Bearbeitung,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung;
 - d) genaue Angaben über Lage und Größe der Grabstätte.

Soweit es erforderlich ist kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; diese können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten nicht für Holzkreuze und Grabkennzeichnungen die nach einer Bestattung vorübergehend aufgestellt werden.
- (6) Das Garten- und Friedhofsamt kann die teilweise oder vollständige Beseitigung der ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichteten Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (7) Die baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 28 **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) Das Grabmal darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht breiter als die lichte Breite der Grabstätte sein.
- (5) Nicht zugelassen sind insbesondere:
 - a) Glasplatten, Glasmosaik, Keramik, Terrakotten, Porzellanarbeiten;
 - b) Blech- und Holzabdeckung auf Grabmälern aus Stein;
 - c) Farbanstrich auf Steingrabmälern;
 - d) Lichtbilder und Gemälde;
 - e) grellweiße Steine.

§ 29 Standesicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standesicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standesicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

§ 30 Entfernen und Wiedererrichtung von Grabmälern

- (1) Das Entfernen von Grabmälern ist dem Garten- und Friedhofsamt vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Grabmäler, die wegen Öffnung des Grabes entfernt werden, sind innerhalb von drei Monaten ordnungsgemäß wiederherzustellen, wenn ihr Zustand dies gestattet; andernfalls sind sie endgültig zu entfernen.

- (3) Grabmäler, die drei Monate nach Erlöschen des Grabrechts noch nicht beseitigt wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über. Für Grabmäler auf Reihengräber gilt § 18 der Satzung.

§ 31

Schutz von wertvollen Grabdenkmälern

Grabmäler, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder die als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofs gelten, stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Stadt nicht entfernt oder geändert werden. Die Eintragung in das Verzeichnis ist dem Berechtigten mitzuteilen.

§ 32

Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Öffnung oder dem Erwerb des Grabrechts gärtnerisch anzulegen.
- (2) Die Grabstätten sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel (z. B. Pestizide oder ätzende Steinreiniger) nicht verwendet werden.

§ 33

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabbeete sollen nicht gewölbt, nicht geneigt und nicht kastenförmig sein. Ihre Höhe ist auf maximal 10 cm beschränkt.
- (2) Zum Bepflanzen der Gräber sollen in der Regel einheimische Pflanzen verwendet werden. Bodenbedeckende, niedrige, immergrüne und insbesondere ausdauernde Pflanzen sind zu bevorzugen.
- (3) Bäume und Sträucher (Gehölze) dürfen ihrer Art, Gestaltung und Höhe nach nicht verunstaltend wirken. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Das Garten- und Friedhofsamt kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Die Unterhaltung der Gehölze verbleibt jedoch bei den Grabbenutzungsberechtigten.
- (4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 oder entgegen den Anweisungen des Garten- und Friedhofsamtes gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Berechtigten nicht entfernt werden, kann das Garten- und Friedhofsamt ohne Entschädigung beseitigen.

April mit August

werktags

von 7.00 – 19.00 Uhr

sonn- und feiertags

von 8.00 – 19.00 Uhr

- (2) Das Garten- und Friedhofsamt kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen.
- (3) Die Schließung der Friedhöfe wird 15 Minuten vorher durch ein Glockenzeichen angekündigt.

§ 37

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Auf dem Friedhof hat sich jeder Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren betreten.
- (2) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt, oder der Bestattungsbetrieb, oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Rasenflächen – soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist – Grabhügel oder Grabmäler zu betreten, Einfriedungen zu übersteigen sowie unberechtigt Blumen und Pflanzen abzupflücken und lose aufgelegte Kränze, Blumen und Blumenschalen wegzunehmen,
 - b) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen
 - c) die Friedhofsanlagen und – gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Werbung irgendwelcher Art zu treiben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen sowie zu betteln,
 - f) fremde Grabplätze ohne Genehmigung des Garten- und Friedhofsamtes und ohne Zustimmung des Grabberechtigten zu fotografieren,
 - g) Haustiere mitzuführen, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren durch Dienstfahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge nach § 38. Gehbehinderten kann der Gebrauch eines Fahrzeugs durch das Garten- und Friedhofsamt gestattet werden,

- i) in Brunnen oder Wasserbehältern Gartengeräte oder andere Werkzeuge zu reinigen,
 - k) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder in unmittelbarer Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten vorzunehmen,
 - l) Körbe, Gießkannen, Handwerkszeug und ähnliche Geräte in die Aussegnungshalle mitzubringen oder in den Grabfeldern oder Grünanlagen zu hinterstellen. Gießkannen sind an den vorgesehenen Sammelstellen aufzubewahren,
 - m) Versammlungen, Umzüge und Aufzüge durchzuführen.
- (3) Die Verbote gemäß Abs. 2, Buchst. d, e und m gelten auch für den Platz vor den Friedhofseingängen.
- (4) Zur Aussegnungshalle haben Angehörige und Trauergäste nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung Zutritt.
- (5) Den im Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 38 **Ausführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Gewerbsmäßige oder gelegentliche Arbeiten gegen Entgelt dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Garten- und Friedhofsamtes vorgenommen werden. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Personen, die gegen geringes Entgelt Gräber gießen, benötigen keine Erlaubnis.
- (2) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.
- (3) Die Erlaubnisscheine sind den städt. Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Erlaubnis umfasst gleichzeitig das Recht, Waren, Material und Werkzeuge mit geeigneten Kleinfahrzeugen auf den Friedhofswegen zu transportieren. Dies gilt jedoch nur soweit, als Wege, Grünanlagen, Gräber, Hecken und andere gärtnerische Anlagen nicht beschädigt werden.
- (5) Das Befahren der Wege ist nur von Montag bis Freitag im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Garten- und Friedhofsamt die Einfahrt von Fahrzeugen aller Art ganz oder teilweise untersagen.

- (6) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern haftet der Inhaber des Erlaubnisscheines im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; sie werden auf seine Kosten vom Garten- und Friedhofsamt behoben.
- (7) Untersagt ist,
- a) Gerüste, Pflanzkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräber abzustellen,
 - b) Arbeitsgerät und Material, Gerüste, Schalen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen,
 - c) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern in den Friedhöfen vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstatt möglich und zumutbar ist.
 - d) bei Unterbrechung und nach Abschluss der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder, getrennt nach Material, an die für diesen Zweck im Friedhof besonders bestimmten Stellen zu verbringen.
- (8) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen.

VI Abschnitt Schlussvorschriften

§ 39 Kosten

Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Kosten erhoben. Diese bemessen sich nach der Satzung der Stadt über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann das Garten- und Friedhofsamt Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

- (2) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann das Garten- und Friedhofsamt Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 41 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Sachen nur, wenn ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Beschädigungen die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 und 2
dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
2. § 7 Abs. 1
Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen und jede andere Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt;
3. § 8 Abs. 10
Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen macht oder Totenmasken abnimmt, ohne die erforderliche Genehmigung des Garten- und Friedhofsamts zu besitzen;
4. § 9 Abs. 1 Satz 3
entgegen dem Ausschluss der Öffentlichkeit an einer Trauerfeier teilnimmt;
5. § 9 Abs. 2
entgegen der Versagung der Teilnahme wegen unwürdiger Kleidung an einer Trauerfeier teilnimmt;
6. § 9 Abs. 3 Satz 1
Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Funk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Beisetzungen o. ä. ohne Erlaubnis des Garten- und Friedhofsamtes fertigt;

7. § 27 Abs. 1
Grabmäler ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt errichtet oder wesentlich ändert;
8. § 27 Abs. 4
bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Grabmälern erteilte Auflagen nicht beachtet;
9. § 28 Abs. 3
Inschriften anbringen lässt, deren Inhalt und Gestaltung nicht mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen;
10. § 28 Abs. 5
nicht zugelassene Materialien verwendet;
11. § 29 Abs. 1 und 2
Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen nicht entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln fundamentierte oder befestigt oder nicht deren Verkehrssicherheit herstellt oder befestigt oder erhält oder augenfällige Mängel in der Standsicherheit nicht unverzüglich behebt;
12. § 30 Abs. 1
das Entfernen von Grabmälern dem Garten- und Friedhofsamt nicht vorher schriftlich anzeigt;
13. § 31 Satz 2
ohne Einwilligung der Stadt Grabmäler entfernt oder ändert, die künstlerisch oder geschichtlich von besonderem Wert sind oder die als erhaltungswürdige Wahrzeichen aus der Vergangenheit des Friedhofs gelten;
14. § 32 Abs. 1
Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Öffnung oder dem Erwerb des Grabrechts gärtnerisch anlegt;
15. § 32 Abs. 2
Grabstätten nicht so anlegt und unterhält, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen;
16. § 32 Abs. 3
bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel (z. B. Pestizide oder ätzende Steinreiniger) verwendet;
17. § 33 Abs. 1 Satz 2
Grabbeete mit mehr als 10 cm Höhe anlegt;
18. § 33 Abs. 3 Sätze 1 und 2
ihrer Art, Gestaltung und Höhe nach verunstaltend wirkende Bäume und Sträucher (Gehölze) verwendet oder Gehölze zur Einfassung von Gräbern verwendet;

19. § 33 Abs. 5 Satz 1
Grabschmuck, Blumengebinde oder Kränze mit Kunststoffbestandteilen, Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen sowie Folien und Netze zum Abdecken der Grabstätten auf den Grabstätten verwendet;
20. § 33 Abs. 6
Torf oder Torfprodukte verwendet;
21. § 36 Abs. 1
sich außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält
22. § 37 Abs. 1 Satz 1
sich als Besucher auf dem Friedhof nicht ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend verhält;
23. § 37 Abs. 2 und 3
sich im Friedhof oder auf dem Platz vor den Friedhofseingängen so verhält, dass der Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen beschädigt, oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet behindert oder belästigt werden können;
24. § 37 Abs. 5
den im Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet;
25. § 38 Abs. 1 Satz 1
gewerbsmäßige oder gelegentliche Arbeiten gegen Entgelt ohne schriftliche Erlaubnis des Garten- und Friedhofsamtes vornimmt;
26. § 38 Abs. 4
im Rahmen des Transports von Waren, Material und Werkzeugen Wege, Grünanlagen, Gräber, Hecken und andere gärtnerische Anlagen beschädigt;
27. § 38 Abs. 5
zur Ausführung gewerblicher Arbeiten Wege außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag im Friedhof befährt, schneller als 10 km/h fährt oder entgegen einer Untersagung des Garten- und Friedhofsamtes bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter einfährt;
28. § 38 Abs. 7
bei Ausführung gewerblicher Arbeiten die Buchstaben a) – d) nicht beachtet.

§ 43 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- a) Bestimmungen der §§ 8 Abs. 10, 9 Abs. 3 und § 37 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen Anordnung zuwiderhandelt,

- b) im Friedhofsbereich eine mit Strafe oder außerhalb der Friedhofs- und Bestattungssatzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus dem Friedhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Friedhofsgeländes für eine bestimmte Zeit untersagt werden. Der Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 44 Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.10.1962 (Amtsbl. S. 161, ber. S. 169) i. d. F. der Satzung vom 08.04.1972 (Amtsbl. S. 50, ber. S. 60) außer Kraft

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16.04.1974.

ANLAGE 1

Verzeichnis der im Stadtbereich liegenden Friedhöfe

- 1. Hauptfriedhof
- 2. Friedhof Oberndorf
- 3. Deutschfeldfriedhof

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24. Januar 1974, Nr. 230 – 1011 d 2, rechtsaufsichtlich genehmigt.